

# Brauchen wir ein (Gesamt-)Lärmschutzgesetz?

**Tagung „Bewertung von Gesamtlärm –  
eine (deutsche) Dauerbaustelle“  
23. + 24. März 2017**

**RA Prof. Dr. Dominik Kupfer**



**A | Ausgangssituation**

**B | Kriterien**

**C | Bewertung**

**I | Systematik**

**II | Schutzniveau**

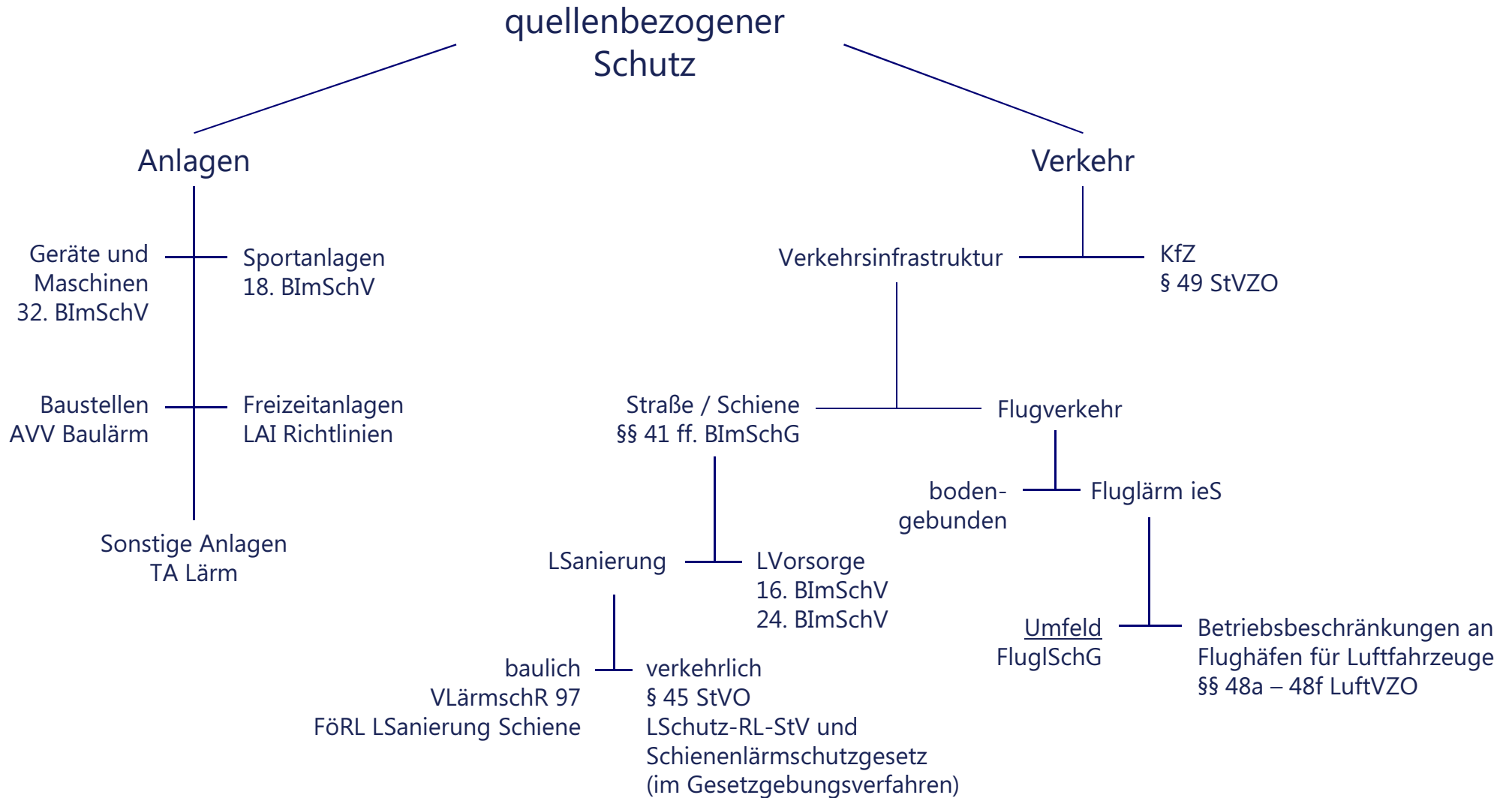
**III | Rechtsqualität**

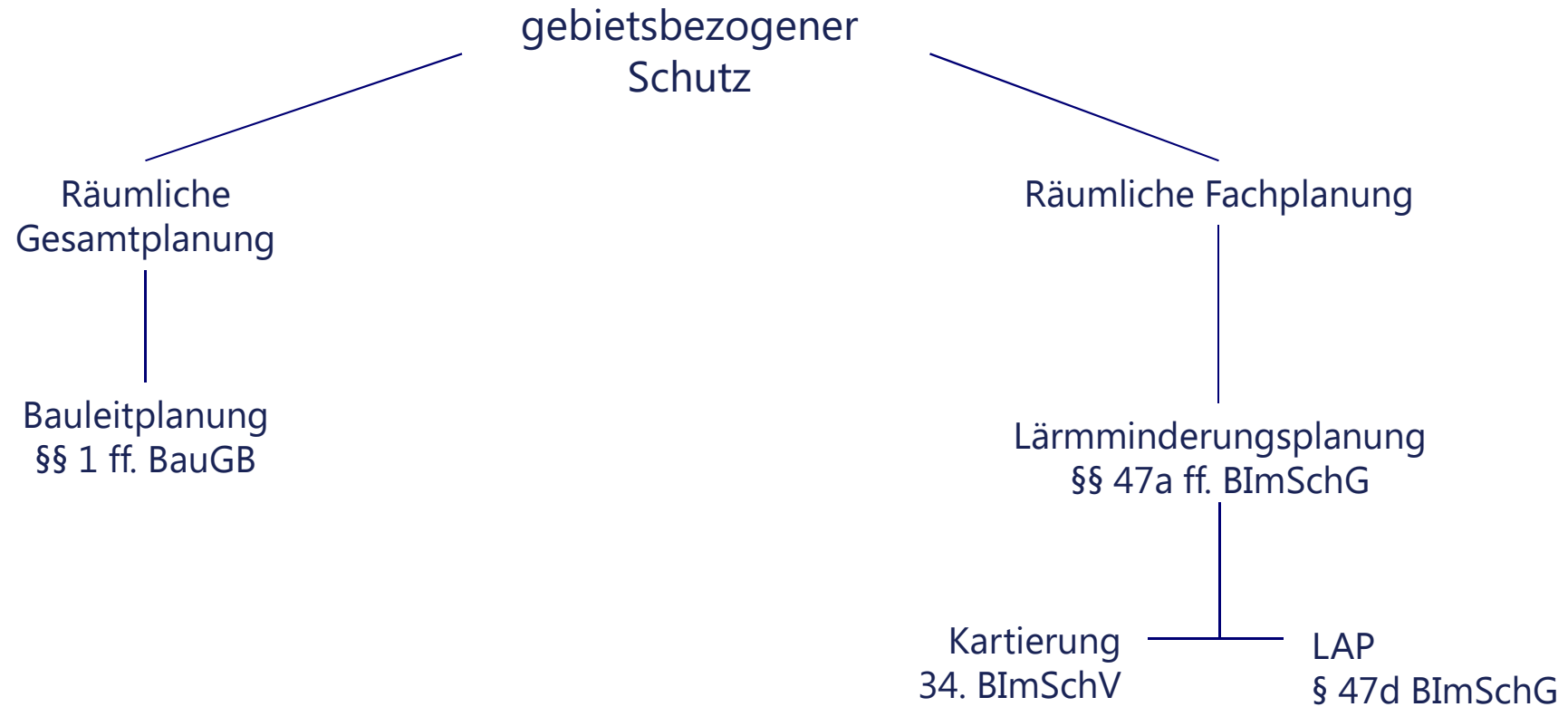
# I | Systematik des nationalen öR Lärmschutzrechts

Diagram illustrating the systematics of national noise protection law. Two lines originate from a point above the text, branching out to the left and right. The left line points to the text 'quellenbezogener Schutz' and the right line points to the text 'gebietsbezogener Schutz'.

quellenbezogener Schutz

gebietsbezogener Schutz





**II | Schutzniveau**

→ Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

→ Gesamtbelastung

# Grenz-, Richt- und Orientierungswerte im Bereich des Schutzes vor Lärm

Übersicht

Anwendungsbereich:	Verkehr				Anlagen						Planung		
Quellen:	Straßen, Schienenwege, Magnet-schwebebahnen		Straßen und Schienenwege in der Baulast des Bundes		Industrie- und Gewerbeanlagen		Sportanlagen		Freizeitanlagen		Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Freizeit		
Vorschriften:	16. BImSchV		Lärmsanierung		TA Lärm <sup>1</sup>		18. BImSchV <sup>2</sup>		Freizeitar-mrichtlinie <sup>2</sup>		DIN 18005		
Nutzung	Immissionsgrenzwerte				Immissionsrichtwerte						Orientierungs-werte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>4</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag <sup>5</sup>	Nacht <sup>3</sup>	Tag	Nacht <sup>6</sup>	
Krankenhäuser	57	47	67	57	45	35	45/45	35	45/45	35	Für diese Nutzungs-arten gibt es keine Orientierungswerte.		
Schulen	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Altenheime	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurheime	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
Pflegeanstalten	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
reine Wohngebiete	59	49	67	57	50	35	50/45	35	50/45	35		50	40/35
Wochenendhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Ferienhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Campingplatzgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											55	45/40
allgemeine Wohngebiete	59	49	67	57	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Kleinsiedlungsgebiete	59	49	67	57	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
besondere Wohngebiete	Für diese Nutzungsart gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										60	45/40	
Dorfgebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Mischgebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Kerngebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	65	55/50	
Gewerbegebiete	69	59	72	62	65	50	65/60	50	65/60	50	65	55/50	
Friedhöfe	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Kleingartenanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Parkanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Sondergebiete <sup>7</sup>	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										45-65	35-65	
Industriegebiete	Für diese Nutzungsart gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				70	70	Für diese Nutzungsart gibt es keine Immissionsrichtwerte.		70/70	70	Für diese Nutzungsart gibt es keine Orientierungswerte.		

<sup>1</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, Kriterien für einzelne Geräuschspitzen

<sup>2</sup> Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Kriterien für einzelne Geräuschspitzen, sehr differenzierte Beurteilungszeiträume

<sup>3</sup> lauteste (volle) Nachtstunde

<sup>4</sup> außerhalb der Ruhezeiten / innerhalb der Ruhezeiten

<sup>5</sup> außerhalb der Ruhezeiten / innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen

<sup>6</sup> bei zwei Werten gilt der zweite Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

<sup>7</sup> je nach Nutzungsart

Stand: 07/2016



Ausführliche Hinweise hierzu stehen unter [www.laermkontor.de](http://www.laermkontor.de)



→ Gesamtbelastung

BImSchG

„Schädliche Umwelteinwirkungen ... sind Immissionen, die ... geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen ... sind auf Menschen, ... einwirkende ... Geräusche ...“

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG

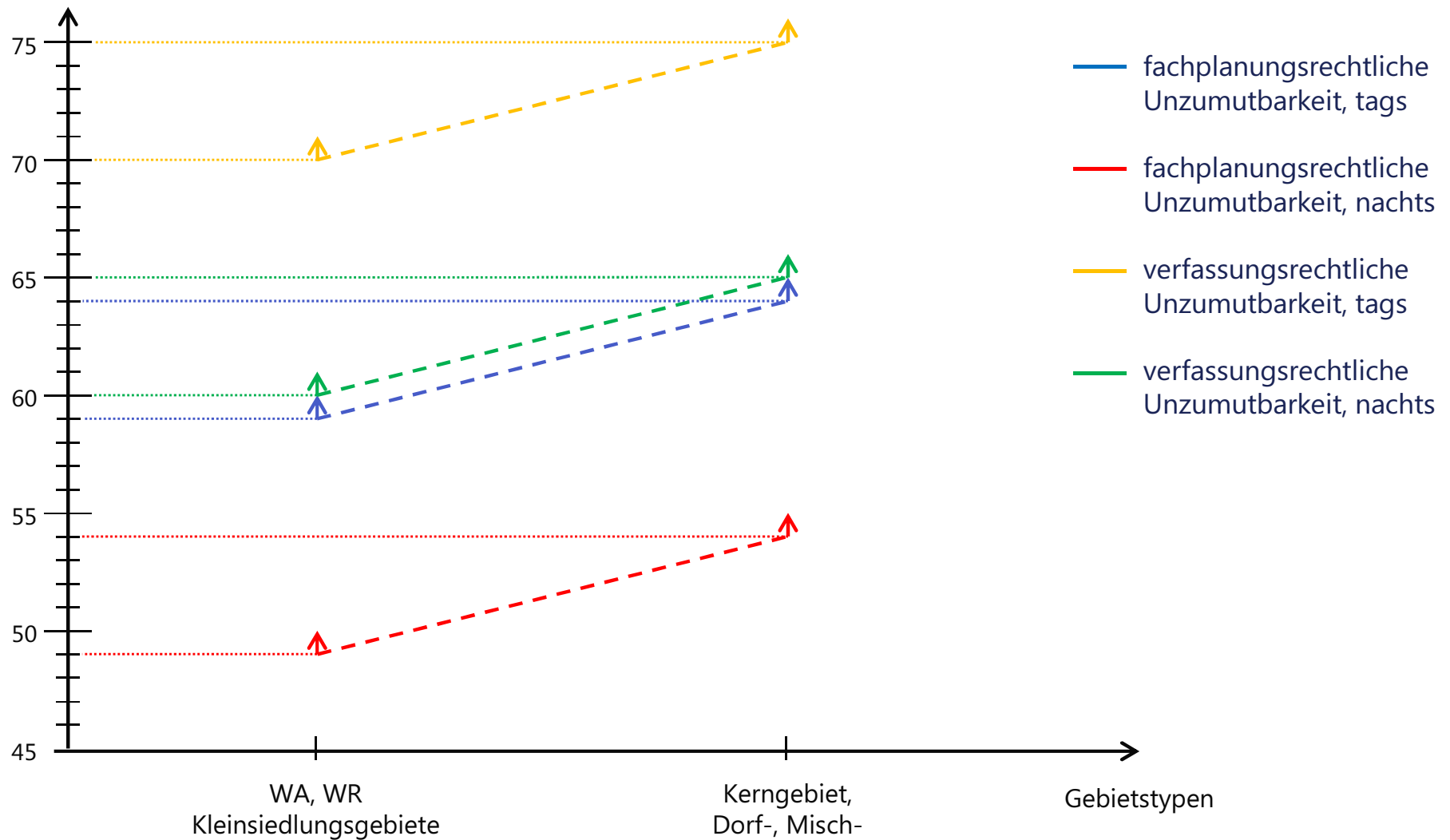
→ Gesamtbelastung

TA Lärm

„Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.“

Nr. 2.4 TA Lärm

## → Gesamtbelastung Verkehrslärmvorsorge



→ Gesamtbelastung

Lärmaktionsplanung

„Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen ... insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.“

§ 47d Abs. 1 Satz 3 BImSchG

### **III | Rechtsqualität**

- BImSchG – formelles (Parlaments-)Gesetz des Bundes
- 32. BImSchV – Rechtsverordnung
- TA Lärm – normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- LAI Richtlinien – technisches Regelwerk als Orientierungshilfe
- LSchutz-RL-StV – ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift
- FöRL LSanierung Schiene – FörderRiL i.V.m. Bundeshaushaltsplan
- DIN 18005 – privates Regelwerk

## A | Ausgangssituation

## B | Kriterien

## C | Bewertung

**I | Schutzwirkung**

**II | Durchsetzbarkeit**

**III | Machbarkeit**

# I | **Schutzwirkung**

→ lückenhaft

↳ fehlendes Verkehrslärmsanierungsgesetz

↳ keine umfassende Gesamtlärmbetrachtung



↳ fehlendes Lärmsanierungsgesetz

- §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. §§ 1 f. 16. BImSchV und § 1 24. BImSchV



keine Nachsorgepflichten allein infolge  
höheren Verkehrsaufkommens nach Inbetriebnahme

- Bauliche Lärmsanierung von Straßen und Schienenwegen ist fachgesetzlich nicht geregelt.

## **II | Durchsetzbarkeit**

→ Verständlichkeit

→ einfache Handhabbarkeit

→ Rechtsschutz

## III | Machbarkeit

→ kein entgegenstehendes supranationales Recht

→ Gesetzgebungskompetenzen

→ kein entgegenstehendes supranationales Recht

↳ gemeint: Unionsrecht

↳ Normierung: Art. 4 Abs. 3 EUV – effet utile

↳ Ausprägung: insb. effektive Umsetzung von Richtlinien  
(Art. 288 Abs. 3 AEUV) in nationales Recht



problemlos bei Umsetzung  
in (Bundes-)Parlamentsgesetz

→ Gesetzgebungskompetenz

Mit Ausnahme des verhaltensbezogenen Lärms könnte der Bund ein einheitliches Lärmschutzgesetz – einschließlich Regelungen zur Gesamtlärmbetrachtung – erlassen;

Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, Art. 72 Abs. 1 GG.

A | **Ausgangssituation**

B | **Kriterien**

C | **Bewertung**

- Es gibt kein systematisches Lärmschutzrecht.
- Es gibt unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Bereiche.
- Die Schutzniveaus divergieren.
- Eine Gesamtlärbetrachtung findet nur selten statt.
- Es gibt erhebliche Schutzlücken.



Die grundrechtlichen und rechtsstaatlichen  
Defizite sind handgreiflich!

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



**Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg  
Telefon: 076 1-2 111 49-0 | freiburg@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)